



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Altona

Bezirksamt Altona - Dezernat Wirtschaft,
Bauen und Umwelt - 22758 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
A/WBZ2 Fachamt Bauprüfung

Jessenstraße 1 - 3
22767 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 11 - 63 63
Telefax 040 - 4 28 11 - 63 74
E-Mail Zentrum-Wirtschaft-Bauen-
Umwelt@altona.hamburg.de

Ansprechpartner: ###
Zimmer ###
Telefon 040 - 4 28 11 - ###
Telefax 428 11- 6374
E-Mail ###

GZ.: A/WBZ/02236/2013

Hamburg, den 31. Oktober 2013

Verfahren
Eingang

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
02.04.2013

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

220-090
18 in der Gemarkung: Groß Flottbek

Erweiterung eines vorhandenen Anbaus an ein Kirchengebäude

ÄNDERUNGSBESCHEID

Nummer 1 zum Genehmigungsbescheid

**über kompletten Abriss und Neubau von einen Anbau an das
Kirchengebäude**

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides



WC

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung im Service Zentrum
oder beim Sachbearbeiter

Öffentliche Verkehrsmittel:
S1, S11, S2, S3, S31 Altona
112, 155 Große Bergstraße

- die Vorlagen Nummer

1 / 32	Lageplan
1 / 33	Grundriss / Erdgeschoss
1 / 34	Grundriss / Obergeschoss 1
1 / 35	Schnitt CC,DD
1 / 36	Schnitt AA,BB
1 / 37	Ansicht N+S
1 / 38	Ansicht W+O
1 / 39	Grundriss / Erdgeschoss

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Die Vorlagen Nummer 1/2,1/3,1/9-1/15,1/24,1/25,1/27 werden ungültig.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

1. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:
 - 1.1. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorIVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

###

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.